

Rundschreiben/ Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Änderungen der Spielordnung auf Grundlage der Beschlussfassungen im Rahmen der Bundesratssitzung in Hamburg am 15./16.05.2015.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Spielordnung treten zum 01.07.2015 in Kraft und betreffen die Paragraphen 38, 39 und 70.

ALT	NEU
<p>§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten</p> <p>(1) Gespielt wird im Erwachsenenbereich in folgenden Spielklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesliga, • Zweite Bundesliga, • Dritte Liga, • Oberliga. <p>Die Benennung und Einteilung der Spielklassen unterhalb der Oberliga (vierthöchste Spielklasse) obliegt den Landesverbänden.</p> <p>(2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und Frauen in jeweils einer Staffel.</p> <p>(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern und Frauen jeweils aus vier Staffeln (ab 2015/2016: „...bei den Männern aus vier und bei den Frauen aus sechs Staffeln“). Ihre Zusammensetzung erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten. Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und des DHB zu erbringen ist.</p> <p>(4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände bei den Männern und Frauen jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz aus den Oberligen in die Dritte Liga:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hamburg/Schleswig-Holstein • Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern • Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen 	<p>§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten</p> <p>(1) Gespielt wird im Erwachsenenbereich in folgenden Spielklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesliga, • Zweite Bundesliga, • Dritte Liga, • Oberliga. <p>Die Benennung und Einteilung der Spielklassen unterhalb der Oberliga (vierthöchste Spielklasse) obliegt den Landesverbänden.</p> <p>(2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und Frauen in jeweils einer Staffel.</p> <p>(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern und Frauen jeweils aus vier Staffeln (ab 2015/2016: „...bei den Männern aus vier und bei den Frauen aus sechs Staffeln“). Ihre Zusammensetzung erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten. Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und des DHB zu erbringen ist.</p> <p>(4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände bei den Männern und Frauen jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz aus den Oberligen in die Dritte Liga:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hamburg/Schleswig-Holstein • Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern • Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

<ul style="list-style-type: none"> • Bremen/westliches Niedersachsen • Östliches Niedersachsen • Westfalen • Niederrhein/Mittelrhein • Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar • Hessen • Baden/Südbaden • Württemberg • Bayern. <p>Schließen sich Oberligen zusammen bzw. trennen sich zusammengeschlossene Oberligen, bleibt die Anzahl der ursprünglichen Aufstiegsplätze für den entsprechenden Bereich erhalten.</p> <p>(5) Die jeweils höchste Jugendspielklasse der Landesverbände wird als Jugend- Oberliga bezeichnet, die der Regionalverbände als Jugend-Regionalliga. Die höchste Jugendspielklasse auf DHB-Ebene wird als Deutsche Jugend-Bundesliga bezeichnet.</p> <p>(6) Die Organisation und Verwaltung der Deutschen Jugend-Bundesliga obliegt dem DHB-Jugendausschuss. Einzelheiten einschließlich der Vorgaben und Bedingungen für Trainerqualifikation und –insatz werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>(7) In den Jugendaltersklassen der A- und B-Jugend, in denen keine Deutsche Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft entsprechend der Einteilung in Abs.4.</p> <p>(8) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; der DHB regelt alle die Dritte Liga betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die Oberligen (vierthöchste Spielklasse) und die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bremen/westliches Niedersachsen • Östliches Niedersachsen • Westfalen • Niederrhein/Mittelrhein • Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar • Hessen • Baden/Südbaden • Württemberg • Bayern. <p>Schließen sich Oberligen zusammen bzw. trennen sich zusammengeschlossene Oberligen, bleibt die Anzahl der ursprünglichen Aufstiegsplätze für den entsprechenden Bereich erhalten.</p> <p>(5) Die jeweils höchste Jugendspielklasse der Landesverbände wird als Jugend- Oberliga bezeichnet, die der Regionalverbände als Jugend-Regionalliga. Die höchste Jugendspielklasse auf DHB-Ebene wird als Deutsche Jugend-Bundesliga bezeichnet.</p> <p>(6) Die Organisation und Verwaltung der Deutschen Jugend-Bundesliga obliegt dem DHB-Jugendausschuss. Einzelheiten einschließlich der Vorgaben und Bedingungen für Trainerqualifikation und –insatz werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>(7) In den Jugendaltersklassen der A- und B-Jugend, in denen keine Deutsche Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft entsprechend der Einteilung in Abs.4.</p> <p>(8) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; der DHB regelt alle die Dritte Liga betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die Oberligen (vierthöchste Spielklasse) und die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.</p>
<p>§ 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich</p> <p>(1) Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sowie den Abstieg aus den Zweiten Bundesligen bei den Männern und Frauen regeln die jeweiligen Ligaverbände.</p> <p>(2) Aus der Zweiten Bundesliga steigen bei den</p>	<p>§ 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich</p> <p>(1) Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sowie den Abstieg aus den Zweiten Bundesligen bei den Männern und Frauen regeln die jeweiligen Ligaverbände.</p> <p>(2) Aus der Zweiten Bundesliga steigen bei</p>

Männern vier Mannschaften in die Dritte Liga ab. Bei den Frauen steigen am Ende der Saison 2014/2015 zwei Mannschaften und ab der Saison 2015/2016 drei Mannschaften in die 3. Liga ab. In die Zweite Bundesliga steigen bei den Männern und Frauen die jeweiligen Staffelsieger, bei den Frauen ab der Saison 2015/2016 die Sieger aus jeweils drei Staffeln, auf. Kann ein Staffelsieger der Dritten Liga aufgrund § 40 oder auf Grund einer nicht beantragten oder nicht erteilten Lizenz für die Zweite Bundesliga nicht aufsteigen oder verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, ermitteln die Staffel- zweiten der Dritten Liga freie Aufstiegsplätze nach den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen. Nachrangig platzierte Mannschaften haben kein Aufstiegsrecht.

- (3) Aus der Dritten Liga steigen bei den Männern und Frauen jeweils die zwölf Mannschaften in die entsprechende Oberliga ab. Kann der Meister einer Oberliga (§ 38 Abs. 4) aufgrund § 40 nicht aufsteigen oder verzichtet er auf den Aufstieg, kann nur der Tabellenzweite das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Ist in einer Oberliga der Tabellenzweite selbst aufstiegsberechtigt, kann auch der Tabellendritte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- (4) Wird auf Grund der Regelung von Abs. 3 die Mannschaftszahl der Dritten Liga (Männer 64, Frauen in der Saison 2014/2015 56, Frauen ab der Saison 2015/2016 48) nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger. Freie Plätze werden durch Spiele der jeweils gleichrangig platzierten Mannschaften der Staffeln der 3. Liga ausgespielt.
- (5) Auf- und Abstieg bei den Frauen werden für die Spieljahre 2014/2015 und 2015/2016 durch die Spielkommission der 3. Liga (§ 38 Abs. 3) in Abstimmung mit dem Ligaverband auf Grund der Beschlusslage des Bundesrates in den Durchführungsbestimmungen gesondert geregelt.

~~den Männern vier Mannschaften in die Dritte Liga ab. Bei den Frauen steigen am Ende der Saison 2014/2015 zwei Mannschaften und ab der Saison 2015/2016 drei Mannschaften in die 3. Liga ab. In die Zweite Bundesliga steigen bei den Männern und Frauen die jeweiligen Staffelsieger, bei den Frauen ab der Saison 2015/2016 die Sieger aus jeweils drei Staffeln, auf. In der Zweiten Bundesliga steigen bei den Männern und Frauen jeweils 4 Mannschaften in die dritte Liga ab. Aufsteiger in die 2. Liga sind die jeweiligen Staffelsieger der dritten Liga. Kann ein Staffelsieger der Dritten Liga aufgrund § 40 oder auf Grund einer nicht beantragten oder nicht erteilten Lizenz für die Zweite Bundesliga nicht aufsteigen oder verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, ermitteln die Staffel- zweiten der Dritten Liga freie Aufstiegsplätze nach den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen. Nachrangig platzierte Mannschaften haben kein Aufstiegsrecht.~~

- (3) Aus der Dritten Liga steigen bei den Männern und Frauen jeweils die zwölf Mannschaften in die entsprechende Oberliga ab. Kann der Meister einer Oberliga (§ 38 Abs. 4) aufgrund § 40 nicht aufsteigen oder verzichtet er auf den Aufstieg, kann nur der Tabellenzweite das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Ist in einer Oberliga der Tabellenzweite selbst aufstiegsberechtigt, kann auch der Tabellendritte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- (4) Wird auf Grund der Regelung von Abs. 3 die Mannschaftszahl der Dritten Liga (Männer 64, Frauen in der Saison 2014/2015 56, Frauen ab der Saison 2015/2016 48) nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger. Freie Plätze werden durch Spiele der jeweils gleichrangig platzierten Mannschaften der Staffeln der 3. Liga ausgespielt.
- (5) Auf- und Abstieg bei den Frauen werden für die Spieljahre 2014/2015 und 2015/2016 durch die Spielkommission der 3. Liga (§ 38 Abs. 3) in Abstimmung mit dem Ligaverband auf Grund der Beschlusslage des Bundesrates in den Durchführungsbestimmungen gesondert geregelt.

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein gleichzeitig in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften sowie den Mannschaften der vierthöchsten und fünftöchsten Spielklasse (und nur in diesen) spielberechtigt (Zweifachspielrecht), wenn
- das Zweifachspielrecht in der Ausleiheanzeige (s. § 69 Abs. 1 Buchst. c) und d)) erklärt worden ist und
 - der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat.

Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (3) Wird gegen einen Spieler eine zeitliche Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine. Für die vorzeitige Entsperrung gemäß § 21 Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft des Vereins maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein gleichzeitig in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften sowie den Mannschaften der vierthöchsten und fünftöchsten Spielklasse (und nur in diesen) spielberechtigt (Zweifachspielrecht), wenn
- das Zweifachspielrecht in der Ausleiheanzeige (s. § 69 Abs. 1 Buchst. c) und d)) erklärt worden ist und
 - der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat.

Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (3) Wird gegen einen Spieler eine **zeitliche** Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine. **Für die vorzeitige Entsperrung gemäß § 21 Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft des Vereins maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.**